

abgeändert, aus dem Rituale Constantiense und was er von Luther übernommen hatte. Außerdem wird es plastisch, wo ausnahmsweise bei ihm die «Agenda communis» von 1512 und wo der Mailänder Ritus oder gar die Arbeiten Surgants als Vorbild gedient haben. Mühelos ist es auch möglich, Zwinglis Entwicklung in liturgischen (und damit auch in theologischen) Fragen zu überblicken. Und gerade dies scheint uns ein Ansatzpunkt, der in der zukünftigen historisch gelagerten Zwingli-Forschung vermehrt Berücksichtigung finden mag: Zwingli wird hier nicht als Einzelfall verstanden, sondern seine Entwicklung vor dem Horizont anderer zeitgenössischer Strömungen profiliert. Eigenständigkeit und Verflechtung lassen sich leichter durchschauen. *Martin Haas*

SCHMIDT-CLAUSING, FRITZ: Zwinglis Zürcher Protokoll, eingeleitet, übersetzt und kommentiert von Fritz Schmidt-Clausing. Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main 1972. 47 S.

In seinem Bemühen, Zwingli zu verbreiten und zugänglich zu machen, bringt Schmidt-Clausing eine weitere Übersetzung – und dies angesichts der Tatsache, daß «unsere Zeit bis in die lateinische Kirche hinein lateinarm» geworden sei. Das, wie alle dieser Reihe, äußerst preiswerte Bändchen ist also geeignet, Textlücken für Gruppenlektüre und Übungen zu schließen. Im Zürcher Protokoll schilderte Zwingli einige Ereignisse nach dem Fastenbruch von 1522. Nachdem die Fleischesser gefaßt und Zwingli eine entsprechende Predigt (Von Erkießen und Freiheit der Speisen) gehalten hatte, kam vom 7. bis zum 9. April 1522 eine bischöfliche Botschaft nach Zürich, um den Standpunkt des Bischofs von Konstanz darzulegen. Zwingli erzwang aber eine Diskussion vor dem Großen Rat, die den wichtigsten Inhalt des nachher von ihm aus der Erinnerung (gestützt auf Notizen auf Wachstäfelchen) niedergeschriebenen Protokolls bildete. Die Quelle ist also eine der frühesten reformatorischen Schriften Zwinglis. Sie hat noch nicht diesen umfassenden Charakter wie der etwas später erschienene «Archeteles». Dieser fand bereits in Edwin Künzlis Auswahl von Zwingli-Schriften 1962 eine recht breite Berücksichtigung. Das «Protokoll» wurde jedoch noch wenig beachtet. Dabei lassen sich von hier aus wichtige Linien zur Auslegung der Schlußreden und zu späteren Werken ziehen. Zwinglis Kirchenverständnis bricht auf, seine Haltung zu den Konzilien; der stark empfundene Gegensatz zwischen verbildeten Gelehrten und dem einfachen Volk, das für die Botschaft viel offener sei; Ansätze zu Spiritualismus werden sichtbar sowie der für die spätere Politik enorm nachhaltige Hinweis, die im Glauben Starken hätten zwar auf die Schwachen Rücksicht zu nehmen, doch müsse man aufpassen, daß man sich dann nicht bloß noch auf die Schwachen ausrichte. Schmidt-Clausings Kommentar ist zurückhaltend; vor allem seine Hinweise auf die Entwicklung der einzelnen Ansatzpunkte in den späteren Schriften dürften etwas zahlreicher sein. Gleichwohl vermag er Belehrungen vielfältiger Art zu geben. *Martin Haas*

SEIDEL, KARL JOSEF: Frankreich und die deutschen Protestanten. Die Bemühungen um eine religiöse Konkordie und die französische Bündnispolitik in den Jahren 1534/35. Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 102. Münster/Westfalen (Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung) 1970. 191 S., Register.

Ein Vergleich von Haupt- und Nebentitel wirft zunächst Fragen auf: Gab es nicht Beziehungen zwischen «Frankreich» und «den deutschen Protestanten» auch

vor und nach 1534/35 und bestanden diese Beziehungen selber bloß auf diplomatischer Ebene? Zur ersten Frage ist zu sagen, daß tatsächlich nur in diesen zwei Jahren die Krone Frankreich auf diplomatischer Ebene mit den deutschen Protestanten als einer Glaubenspartei und über Glaubensfragen Verhandlungen führte. Vorher und nachher, (1528) 1532/34 und 1552 wurde das religiöse Element ignoriert. Zur zweiten Frage: Unsere Kenntnisse stützen sich nun einmal auf die mehr oder weniger offiziellen Texte der verschiedenen Exponenten von Mächten und Kirchen, und die Entscheidungen solcher Leute wurden auch weitgehend zum Schicksal für die betroffenen Bevölkerungen. So wird denn sorgsam nachgezeichnet, was diese Exponenten gegenseitig erstrebten: Franz I. stärkeren Einfluß auf die reichsständische Opposition gegen Karl V., die vor allem im Schmalkaldischen Bund der Protestierenden formiert war, die protestantischen Theologen dagegen eine Öffnung Frankreichs für die Reformation, nicht im Sinn einer missionarischen Eroberung, sondern auf dem Boden einer Wiedervereinigung der christlichen Bekenntnisse, einer «Konkordie». Bloß in einer Episode rückt auch einmal eine andere Ebene ins Bild: die «affaire des placards», jene direkte Aktion reformierter Eiferer, die mit ihrem schroffen Entweder-Oder die irenische Konkordienpolitik störten und sich vor dem Martyrium nicht scheuten.

Der Verfasser stellt die Konkordienverhandlungen in den weiteren Zusammenhang der Kontakte zwischen Franz I. und der Fürstenopposition. Der Anfang 1532 erfolgte Beitritt zum Bund der Gegner von Ferdinands Königswahl stellte insofern einen Markstein dar, als hier Frankreich erstmals bestimmte Verpflichtungen einging. (Wichtige Kontakte waren indessen schon 1527/28 zu Bayern und Hessen erfolgt.) Dennoch blieben die Erfolge der französischen Politik begrenzt. Neben den Spannungen unter den Protestierenden selber lähmte besonders deren Mißtrauen gegenüber Franz I. jede langfristige Aktion. Da dieses Mißtrauen zu einem großen Teil religiös bedingt war, lag es nahe, durch Konkordienverhandlungen die religiösen Voraussetzungen der Interessen- und Machtpolitik zu verbessern. In dieser Situation erhielt die bekannte Gruppe reformfreundlicher Humanisten am französischen Hofe vorübergehend außergewöhnlichen Spielraum. Ihr Exponent war Guillaume du Bellay, Seigneur de Langey, der 1534 die Ireniker unter den Reformatoren deutscher Zunge, Melanchthon und die Straßburger Bucer und Hedio, zu Konkordiengutachten veranlassen konnte. Durch gründliche, ausgedehnte Aktenreferate erhält der Leser Aufschluß über das, was die Reformatoren damals einer Konkordie zuliebe konzidiert hätten, Melanchthon zum Beispiel die Anerkennung eines gewissen päpstlichen Primates, ein Zölibat für hohe Kirchenämter und anderes. – Orthodoxe und Radikale haben diese Konzessionen verurteilt, die man indessen nur dann richtig versteht, wenn man sie sich als ernsthafte Bedingungen einer wirklich zustande kommenden Konkordie vorstellt (also mit Konzessionen auch von der anderen Seite). Ein Mittelsmann des Herrn von Langey, Ulrich Geiger, genannt «Chelius», holte Anfang 1535 von den Prädikanten oberdeutscher und eidgenössischer Städte ergänzende Gutachten ein. Die Deutschen reagierten wohlwollend – Bullinger scharf ablehnend. (Im Gegensatz zu den Hoffnungen, die Zwingli in der «Fidei expositio» von 1531 noch in Franz I. gesetzt hatte! Von Bullinger zu Viret, einem der Urheber der die Messe verunglimpfenden «placards», ist dann bloß noch ein kleiner Schritt. Das Verhältnis der deutschschweizerischen wie der westschweizerischen Reformatoren zu Frankreich beruhte eben auf ganz anderen Voraussetzungen als das der Reichsdeutschen.)

Seidel weist schließlich nach, daß es Franz I. bei der Entgegennahme der Konkordiengutachten nicht um ein wirkliches Verhandeln auf Gegenseitigkeit ging,

sondern um einen einseitigen und nicht unbedingt ernst gemeinten Versuch, die Häretiker zum Gehorsam gegenüber der Kirche zurückzuführen, wobei er für einige wenige ihrer Anliegen – und dann bloß in stark herabgeminderter Form, zum Beispiel hinsichtlich des Altarsakraments: Beschränkung der Zahl täglich zu lesender Messen auf zwei oder drei – beim Papst Fürbitte einzulegen versprach, alles zum Zweck verbesserter politisch-militärischer Allianzmöglichkeiten. Sobald die Kontakte, die Langey vermittelt hatte – es kam noch zu einer sensationellen Einladung Melanchthons nach Paris –, ein Ergebnis zeitigen sollten, erwies sich die Begrenztheit des Einflusses der reformistisch-humanistischen Partei am Hofe. Letzten Endes bestimmte die – nach Seidel unbeirrbar – Rechtgläubigkeit des Königs, deren «Schutzengel» und Sprachrohr der Kardinal Tournon war, den negativen Ausgang. Eine Konkordie auf Grund zweiseitiger Konzessionen wurde auch von der Sorbonne verworfen, sogar noch in viel schärferer Form (nicht in der materiellen Begründung, aber in der Denkweise ganz analog Bullinger). Auch der von Martin Bucer angelegte letzte Versuch, durch Langey am Bundestag zu Schmalkalden Ende 1535 direkt an die protestierenden Fürsten zu gelangen, blieb ohne Erfolg, obwohl der Gesandte die Verständnissbereitschaft seines Königs gewaltig übertrieb. Der sächsische Kurfürst (Johann Friedrich), der schon jene Einladung Melanchthons nach Paris ausgeschlagen hatte, ließ sich einmal mehr – anders als Landgraf Philipp von Hessen – einzig durch seine doppelte Loyalität zum lutherischen Bekenntnis und zum Kaiser leiten. Erst siebzehn Jahre später sollte mit dem Vertrag von Chambord ein rein politisches Bündnis zustande kommen (mit Moritz von Sachsen, dem Schwiegersohn Landgraf Philipps!).

Abschließend zwei methodisch-formale Bemerkungen: Seidel widmet der Textkritik große Aufmerksamkeit. Dazu gehörte eigentlich eine systematische Bezeichnung der Varianten, besonders von Melanchthons *Consilium ad Gallos*, das dann zum Beispiel S. 24 klare Bezugnahmen im Apparat erhielt. – Das Vorwort datiert vom August 1970, die Literatur ist bloß bis 1967 berücksichtigt. Die Schwierigkeiten des Dissertationsdruckes sind dem Rezensenten wohlbekannt; dennoch glaubt er, es hätte möglich sein müssen, wenigstens im Apparat die bis 1969 erschienene Literatur noch zu verarbeiten.

*René Hauswirth*

BENDER, WILHELM: *Zwinglis Reformationsbündnisse. Untersuchungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Burgrechtsverträge eidgenössischer und oberdeutscher Städte zur Ausbreitung und Sicherung der Reformation* Huldrych Zwingli. Zwingli-Verlag, Zürich 1970. 204 S.

Die Arbeit zerfällt in drei Teile: Zuerst erörtert Bender in einem rechtsgeschichtlichen Kapitel das «Burgrecht» als Instrument städtischer Politik im Spätmittelalter. Es werden dabei die Forschungen namentlich von Schlesinger, Ebel und Gasser (u. a.) zu einem Überblick verarbeitet. Diese 40 Seiten sind auch für Schweizer Historiker recht anregend. Es ist in jedem Fall verdienstlich, ein Phänomen über einen konventionellen Zeitraum hinaus (hier 1519–1531) zu verfolgen. – Die 65 Seiten über das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt in Konstanz bringen zahlreiche Auseinandersetzungen mit den älteren Arbeiten von Feger und Buck und führen zu einer Kritik an der «protestantischen Historiographie»; diese klinge «nur in der Atmosphäre städtischer oder protestantisch-kirchlicher Jubiläen glaubhaft» (S. 117). Demgegenüber betont Bender, daß Konstanz ausschließlich vom Unabhängigkeitsinteresse her (also egoistisch-opportunistisch) und nicht von einem übergeordneten Rechtsstandpunkt aus argumentiert habe. – Der dritte Teil behandelt auf